

Anlage 2 - Veränderungsliste:

Norm	Seite	Art der Änderung
Präambel	4	Anpassung der Eingangsformel an die aktuelle Fassung der GO
§ 4 Fraktionen (§ 4 Abs. 1 und 4)	6, 7	Anpassung der Formulierung an § 32 a GO in der aktuellen Fassung: Fraktionen werden künftig durch Erklärung gegenüber der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten gebildet. Der an die Zugehörigkeit zu einer Partei oder einen Wahlvorschlag gebundene „Automatismus“ entfällt.
§ 8 Tagesordnung und Einladung (§ 8 Abs. 3 und 4)	9	Anpassung an den Grundsatz, sämtliche Sitzungen öffentlich durchzuführen und über den Ausschluss der Öffentlichkeit im begründeten Einzelfall zu entscheiden.
§ 8 Tagesordnung und Einladung (§ 8 Abs. 5)	9	Sitzungsunterlagen werden den Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte bzw. deren Vertretern einvernehmlich künftig nur noch auf Anforderung ausgehändigt. Sie sind regelmäßig im Ratsinformationssystem ersichtlich. Mündlich vereinbart ist, dass eine solche Anforderung auch generell geäußert werden kann.
§ 8 Tagesordnung und Einladung (§ 8 Abs. 8) Keine erneute Einladung/Bekanntmachung bei Vertagung	10	gestrichen - stand im Widerspruch zu § 34 Abs. 4 GO
§ 10 Medienvertreter/innen (§ 10 Abs. 2)	10	Sitzungsunterlagen werden den Medienvertretern einvernehmlich künftig nur noch auf Anforderung ausgehändigt. Sie sind regelmäßig im Ratsinformationssystem ersichtlich. Mündlich vereinbart ist, dass eine solche Anforderung auch generell geäußert werden kann.
§ 11 Öffentlichkeit der Sitzungen	11	Anpassung an den Grundsatz, sämtliche Sitzungen öffentlich durchzuführen und über den Ausschluss der Öffentlichkeit im begründeten Einzelfall zu entscheiden.
§ 20 Reihenfolge der Tagesordnung	18, 19	Fortschreibung gem. gängiger Praxis, im nicht-öffentlichen Teil Anpassung an den Grundsatz, sämtliche Sitzungen öffentlich durchzuführen und über den Ausschluss der Öffentlichkeit im begründeten Einzelfall zu entscheiden
§ 30 Wahlen (§ 30 Abs. 5)	27	Anpassung an § 40 Abs. 3 GO: zweiter Wahlgang bei Stimmgleichheit, erst dann Losentscheid
§ 40 Mitglieder (der Ausschüsse) hier Abberufung	32	Neuer Abs. 5: Die neue Regelung des § 46 Abs. 10 GO, wonach Fraktionen Ausschussmitglieder, die sie benannt haben, aus einem Ausschuss abberufen können, wird ergänzt.
§ 42 Einberufung (Ausschüsse)	33	Anpassung an § 46 Abs. 11 GO: erstmalige Einberufung innerhalb von 3 Monaten (statt 30 Tagen) korrespondiert mit § 40 Abs. 3.
§ 45 Öffentlichkeit der Ausschuss-Sitzungen	35, 36	Anpassung an den Grundsatz, sämtliche Sitzungen öffentlich durchzuführen und über den Ausschluss der Öffentlichkeit im begründeten Einzelfall zu entscheiden.

Norm	Seite	Art der Änderung
§ 49 Abs. 6 - alt (Umlaufverfahren)	38	Der bisherige Absatz 6, der Beschlüsse im Umlaufverfahren regelte, wird gestrichen: Bislang war ausnahmsweise ein Umlaufverfahren möglich, wenn der Ausschuss auch endgültig entscheidende Stelle war und der Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen wäre. Nach § 35 II GO ist über den Ausschluss der Öffentlichkeit Beschluss zu fassen. Dieser Beschluss wird in der Praxis regelmäßig ohne eine Beratung in öffentlicher Sitzung gefasst. Wenn aber ein solcher Beschluss in öffentlicher Sitzung zu fassen ist, dann bedeutet dies, dass ein Umlaufverfahren nicht mehr in Betracht kommt. Laut Kommentierung Bracker/Dehn zu § 39 Abs. 2 GO, Anmerkung 2, sind Umlaufverfahren generell unzulässig, weil die Möglichkeit zur Verfolgung einer Aussprache gegeben sein muss.
§ 56 Einberufung (Stadtteilbeiräte)	42	Anpassung an § 46 Abs. 11 GO: erstmalige Einberufung innerhalb von 3 Monaten (statt 30 Tagen).
§ 59 Öffentlichkeit der Stadtteilbeirats-Sitzungen	44, 45	Anpassung an den Grundsatz, sämtliche Sitzungen öffentlich durchzuführen und über den Ausschluss der Öffentlichkeit im begründeten Einzelfall zu entscheiden.
diverse		diverse rein redaktionelle Anpassungen, die erforderlich waren, weil es künftig keine nichtöffentlichen Sitzungen mehr gibt, sondern über den Ausschluss der Öffentlichkeit im begründeten Einzelfall zu beschließen ist.
§ 74 Inkrafttreten	52	Datum des Inkrafttretens: 01.05.2013